

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO:

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik vom 14. Juni 2006

Az.: 21001

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG-) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik vom 15. März 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 4 S. 67) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur von in der Regel 90 Minuten Dauer,
- Hausarbeit im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 Seiten,
- Referat von 20 - 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 3-5 Seiten,
- Arbeitsmappe oder Ausstellung im Umfang von mindestens 8 und höchstens 25 Arbeiten mit einem fünf- bis siebenseitigen Kommentar. Als Äquivalent gilt ein Videofilm oder eine Webseite. Die künstlerische Darbietung kann auch aus einer Performance bestehen,
- Vokales und instrumentales Vorspielen von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten Dauer, zu dem andere Studierende als Zuhörer zugelassen sind. Die Zulassung bezieht sich nicht auf die Bekanntgabe der Bewertung,
- Veranstaltungsbericht im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 Seiten, der Handlungs- und Lehrabläufe reflektiert,
- Exkursionsbericht im Umfang von 2 bis 4 Seiten, der den Verlauf der Exkursion vor einem theoretischen Hintergrund reflektiert,
- Dokumentation, die in Form von schriftlichen Aufzeichnungen, Skizzen u.ä. den künstlerischen Prozess verdeutlicht.

Gruppenarbeiten sind möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. In der Arbeit sind die individuellen Anteile kenntlich zu machen; sie werden individuell benotet. Der Arbeit ist ein Bericht über die Zusammenarbeit beizufügen. Mindestens eine benotete Einzelleistung in den für ein Lehramt

qualifizierenden Profilen bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung."

2. Ziffer 7 Abs. 4 Buchstabe a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie wird von je einer prüfungsberechtigten Person aus dem Bereich Musik und aus dem Bereich Kunst abgenommen und beurteilt."

3. Ziffer 7 Abs. 4 Buchstabe b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
"Sie wird von je einer prüfungsberechtigten Person aus dem Bereich Musik und aus dem Bereich Kunst abgenommen und beurteilt."
4. Ziffer 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
"Mündliche Einzelleistungen werden vor einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind in der Regel zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen."
5. Ziffer 7 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
6. Nach Ziffer 7 wird neu eingefügt:
" 8. Masterarbeit
(1) Dieser Abschnitt regelt die Anforderungen an eine Masterarbeit im Fach Kunst und Musik im Rahmen des Masterstudiengangs „Master of Education“. Das Fach Kunst und Musik wird nicht für das Studium im „Master of Education“ angeboten; die Masterarbeit im „Master of Education“ kann gemäß § 11 Abs. 1 MPO Ed. jedoch auch einem im Bachelorstudiengang bereits abgeschlossenen Fach inhaltlich zugeordnet sein.
(2) Die Masterarbeit (9 LP) im Fach Kunst und Musik hat in der Regel einen Umfang von 25-30 Seiten. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu vier Wochen verlängern."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 26. April 2006.

Bielefeld, den 14. Juni 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann